

Satzung

zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde Zeulenroda vom 13.2.2025

Aufgrund des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. 2012 I Nr. 45 S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), sowie der §§ 21 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) in der Fassung der Änderung durch die am 01.01.2025 in Kraft getretenen Artikel 1 und 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. 08/2024 vom Ausgabetag 18.07.2024 S. 202) sowie § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Zeulenroda hat der Gemeindefkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Zeulenroda am 13. Januar 2025 und am 27. Januar 2025 folgende Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Zeulenroda beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde Zeulenroda.

§ 2 Beitragserhebung

Die Kirchgemeinde Zeulenroda erhebt gemäß § 11 der Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Zeulenroda für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigte im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4 Entstehen und Ende der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmeantrag festgesetzten

Aufnahmedatum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Zeulenroda gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKiGaG.

- (2) Die Verpflegungskosten werden auf Grundlage einer gesonderten Entgeltordnung festgesetzt und abgerechnet.

§ 5 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird während des im § 30 ThürKiGaG vorgegebenen Zeitraums vor dem regulären Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat zum 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 5, als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist rückwirkend am Anfang des darauffolgenden Monats fällig. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen oder aus sonstigen Gründen (z.B. Schulungstagen) geschlossen bleibt.
- (4) Wird ein Kind während eines Monats in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
- (5) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder aufgrund eines Kuraufenthaltes die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf schriftlichen Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Elternbeiträge unberührt. Diese Erstattung wird einmal im Jahr gewährt.
- (6) Wird ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung bis zum 15. des laufenden Monats abgemeldet, ist die Hälfte des maßgeblichen Elternbeitrages für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des laufenden Monats fällig. Bei Abmeldung nach dem 15. des Monats wird der volle Elternbeitrag des laufenden Monats fällig. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 7 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl und nach der Benutzungsdauer der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) In den Elternbeiträgen sind keine Kosten für die Verpflegung enthalten. Verpflegungskosten unterliegen einer gesonderten Entgeltordnung.
- (3) Der Betreuungsumfang gliedert sich in
 - Halbtagsbetreuung (bis 5 Stunden) in der Zeit bis 12.00 Uhr und
 - Ganztagsbetreuung über 5 Stunden innerhalb der Öffnungszeiten.
- (4) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

für den Kindergarten in Zeulenroda:

- **ab 01.03.2025:**

Staffelung für Kinder bis Schuleintritt

1. Kind		2. Kind		3. Kind		4. und jedes weitere Kind
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	
108,00 €	180,00 €	76,00 €	126,00 €	32,00 €	54,00 €	kostenfrei

- **ab 01.03.2026:**

Staffelung für Kinder bis Schuleintritt

1. Kind		2. Kind		3. Kind		4. und jedes weitere Kind
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	
114,00 €	190,00 €	80,00 €	133,00 €	34,00 €	57,00 €	kostenfrei

für den Kindergarten in Weißendorf

- **ab 01.03.2025**

Staffelung für Kinder bis Schuleintritt

1. Kind		2. Kind		3. Kind		4. und jedes weitere Kind
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	
127,00 €	195,00 €	96,00 €	146,00 €	56,00 €	78,00 €	kostenfrei

- (5) Für Gastkinder wird ein Tagessatz auf der Grundlage von 1/20 des Elternbeitrages für ein 1. Kind mit einem Betreuungsumfang von über 5 Stunden fällig

- (6) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung ohne Vorliegen eines triftigen Grundes nicht abgeholt, wird pro angefangene halbe Stunde ein Betrag von 10 v.H. des Elternbeitrages für ein 1. Kind mit einem Betreuungsumfang von über 5 Stunden zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 8 Folgen bestehender Beitragsschulden

Werden Elternbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so kann das Kind gemäß § 12, 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Zeulenroda vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft nach Anhörung der Eltern die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Zeulenroda in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Der Ausschluss erfolgt per Bescheid.

§ 9 Festlegung der Beiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Zeulenroda erlässt mit Abschluss eines Betreuungsvertrages jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der zu berücksichtigenden Geschwisterkinder (Besuch der gleichen Kindertageseinrichtung) ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages und jährlich zum Beginn des neuen Kita-Jahres durch Vorlage einer Bescheinigung zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht erbracht, erfolgt bei der Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages keine Berücksichtigung der Geschwisterkinder.
- (3) Änderungen in der Zahl der zu berücksichtigenden Geschwisterkinder sind unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.
- (4) Die Kündigung eines Betreuungsplatzes in der Kindertageseinrichtung muss bis zum 15. des Monats eingehen, damit sie zum 1. des übernächsten Monats gültig wird. Bis zum Austritt des Kindes ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

§ 10 Übernahme der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren können gem. §§ 22, 24 SGB VIII i.V.m. § 90 SGB VIII Kinder und Jugendhilfegesetz (KJHG) auf Antrag der Erziehungsberechtigten ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) entsprechend.

§ 11 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages, die Erhebung von Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehenen Entwicklungsdokumentationen werden die für die Aufgaben nach dem ThürKiGaG, dieser Satzung sowie der Benutzersatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie in automatisierten Dateien gespeichert. Sofern keine offenen Forderungen bestehen, werden die Daten spätestens zwei Jahre nach Verlassen des Kindes aus der Kindertageseinrichtung gelöscht.
- (2) Gemäß § 17 Datenschutzgesetz der Ev. Kirche in Deutschland (DSG-EKD) teilt die verantwortliche Stelle auf Verlangen in geeigneter und angemessener Weise Informationen über die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen mit.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle anderen Satzungen zur Erhebung von Elternbeiträgen außer Kraft.

Zeulenroda, den 13.2.2025



Vors. des Gemeindegemeinderates



stellv. Vors. des Gemeindegemeinderates